

nung, die Errichtung amtshauptmannschaftlicher Delegationen betreffend, vom 21. August 1874 (G.- u. V.-Bl. S. 124) wird der Delegation Sayda die unmittelbare Erledigung derjenigen Obliegenheiten der Verwaltungsbehörde einschließlich der Führung des Wasserbuches übertragen, die lediglich den Delegationsbezirk betreffen. Insbesondere ist die Delegation Aufsichtsbehörde für solche Genossenschaften, deren Genossenschaftsbereich nicht über den Delegationsbezirk hinausgeht.

(2) In Angelegenheiten, die den Delegationsbezirk berühren, jedoch nicht auf ihn beschränkt sind, ist der Vorstand der Delegation der Vertreter des Amtshauptmanns.

(3) Im Wasseramte führt er, wenn der Delegationsbezirk ausschließlich in Frage kommt, in der Regel in Vertretung des Amtshauptmanns den Vorsitz.

§ 47. In Städten mit der Revidierten Städteordnung bleibt die gewerbepolizeiliche Entschließung über Stauanlagen für Wassertriebwerke dem Stadtrate vorbehalten. Es hat jedoch in diesem Falle, soweit nicht die beiden Verfahren nach § 10 dieser Verordnung verbunden werden, die Entschließung des Wasseramtes der gewerbepolizeilichen Entschließung voranzugehen. Fortsetzung.

§ 48. (1) Zur Beratung der Verwaltungsbehörden bei der Anwendung des Gesetzes sind die ihnen zur Seite stehenden amtlichen technischen und medizinalpolizeilichen Organe, insbesondere die Straßen- und Wasserbauinspektionen, Bezirksärzte und Gewerbeinspektionen, berufen. Besondere Sachverständige sollen nur insoweit zugezogen werden, als die amtlichen Organe zur Beurteilung des Falles nicht ausreichend erscheinen. Fortsetzung.

(2) Der Vorstand der Straßen- und Wasserbauinspektion und dessen Stellvertreter werden für ihre Person nicht als Sachverständige zugezogen, wenn sie nach dem Gesetze zur Mitentschließung oder Mitentscheidung berufen sind.

§ 49. (1) Für die erstmalige Wahl von Mitgliedern des Wasseramtes und ihrer Stellvertreter gelten die in den vorläufigen Mitgliederverzeichnissen aufgeführten Eigentümer der an die Wasserläufe und Wasserlaufstrecken angrenzenden Grundstücke und Anlagen (§ 68 des Gesetzes) als Mitglieder der Unterhaltungsgenossenschaften im Sinne von § 158 Absatz 1 des Gesetzes. Zu § 158.

(2) Die Wahl hat spätestens im November 1909 stattzufinden.

§ 50. Die Amtsdauer jedes gewählten Mitgliedes und Stellvertreters ist sechs Jahre. Ein Ausscheiden der Hälfte aller drei Jahre findet nicht statt. Fortsetzung.

§ 51. Die von der Bezirksversammlung vorzunehmende Wahl erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 (G.- u. V.-Bl. S. 284). Fortsetzung.

§ 52. Die den Mitgliedern der Unterhaltungsgenossenschaften obliegende Wahl wird von der Amtshauptmannschaft oder einem von ihr beauftragten Beamten geleitet. Ort und Zeit werden von der Amtshauptmannschaft festgesetzt und zweimal in deren Amtsblatte bekannt gemacht. Zwischen dem ersten Abdrucke der Bekanntmachung und dem Tage der Abstimmung muß eine Frist von wenigstens einer Woche liegen. Es können mehrere Wahlbezirke bestimmt und für jeden von ihnen ein besonderer Beamter mit der Leitung der Wahl beauftragt werden. Fortsetzung.